

**Hoch-Fürstl. Schleßwig-Hollsteinische Verordnung Wider die hin und wieder sich befindende Sectarios auch von frembden Orthen einschleichende Fanaticos, Und Wie sonst die Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit bey denen Gemeinen befördert werden soll**

Kiel: Bartsch, 1734

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn776101781>

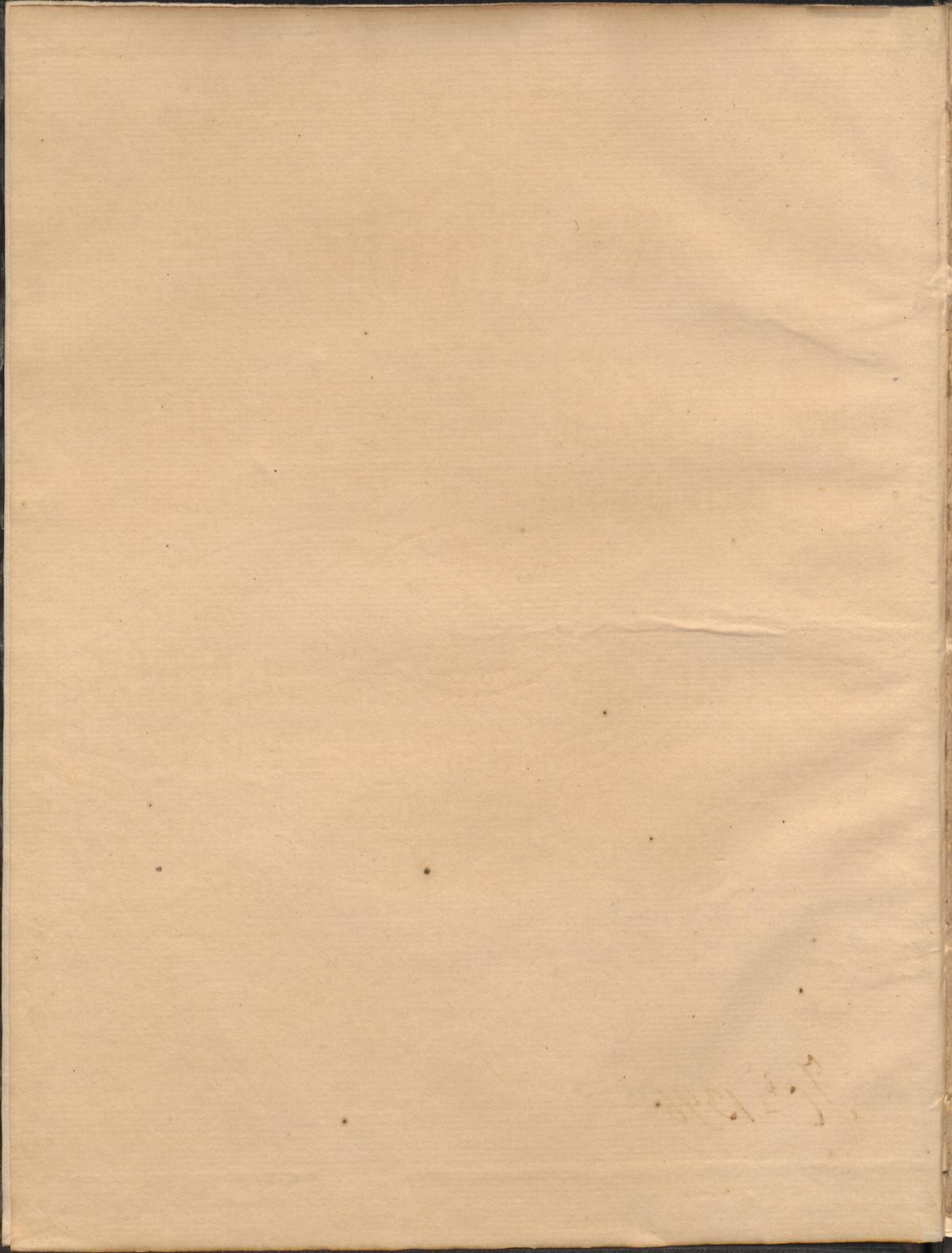
Druck Freier  Zugang











Hoeh = Fürstl.  
Schleswig = Holsteinische  
**Secordnung**

Wider die hin und wieder sich  
befindende

**SECTARIOS**

auch von frembden Orthen einschleichende

**FANATICOS,**

Und

Wie sonst die Erkänntniß der Wahr-  
heit zur Gottseligkeit bey denen Gemei-  
nen befördert werden soll.

---

RZEL, druckts Gottfried Bartisch, 1734.

39

Hand = 2  
Beschreibung  
Anordnung

Beitrag die für mich  
beschrieben

30

SECTARIOS  
FANATICOS

und  
Sic sollen die Erlösung der Seelen  
sein die Gottsucher sind denen Gemein  
zu erfordert werden soll

1734

**H**on Gottes Gnaden Wir  
**CARL FRIDERICH,**  
Erbe zu Norwegen, Herzog zu  
Schleswig, Holstein, Stormarn und der  
Dithmarsen, Graf zu Oldenburg  
und Delmenhorst ꝛc.

**S**un hiemit kund und zu wissen, weßgestalten  
Wir Uns bewogen sehen, die bereits Zeit Unserer Min-  
derjährigkeit in Unserm Nahmen zu Gottorff ausgege-  
bene sehr nützliche Berordnung vom 22. Jun. 1711. wider die  
hin und wider sich befindende Sectarios, oder von frembden Ohr-  
ten sich einschleichende Fanaticos der Vergessenheit zu entreissen,  
und solche denen Unserigen wieder in das Gedächtniß zu bringen  
und zu erfrischen, solche auch hin und wieder zu vermehren, und  
von neuen publiciren zu lassen; Gleich nun selbige wörtlichen  
Inhalts solchergestalt lautet:

**S**ügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Wie das nach-  
demahlen Wir eine Zeithero schmerzlich vernehmen  
müssen, wasmassen an ein und andern Orten, in Unserm  
Herzogthümern und Landen sich verschiedene Leute finden und  
aufhalten sollen, welche zum Theil unter dem Schein besonderer  
Heiligkeit, allerhand Wiedertäußerische, Weigelianische und Fa-  
natische Lehr-Sätze und Grund-stürgende Irrthümer zu behau-  
pten trachten, mithin die Evangelische Kirche und Religion, dazu  
sie sich doch annoch äußerlich bekennen wollen, mit vielen unge-  
grün-

gründeten Auflagen zu beschuldigen, über die reine Lehre oder Orthodoxie, sammt denjenigen Mitteln, die zur Erhaltung derselben gehören, zu spotten, auch Kirchen-Ordnungen und Gebräuche zu verhöhnen, ja die Predigten, Tauffe und Abendmahl, mit und nebst selbst dem Predigt-Ampt, auf allerhandt Art zu verlästern und zu vernichten oder zu mißbrauchen, mithin den ganzen Gottesdienst zu zerstöhren, oder einen selbsterwählten vor den Augen des Allerhöchsten verwerflichen Gottesdienst unordentlich einzurichten, geflissen seyn, dergestalten, daß sie auch wol gar von dem öffentlichen Gottesdienst, wie ungleichen dem Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls, neben andern Mit-Christen, als die sie grossen Theils für Unwiedergebörne und Unheilige halten, sich eigenthätig abzufondern dahers unterfangen, dieweil sie sich selbst vermessen, daß sie nur allein als wahre Jünger und Nachfolger Christi, heilig und fromm seyn, andere mithin gegen sich verachten, und indem sie die Luthertische Kirchen-Ceremonien und Versammlungen ganz frech als ein verfluchtes Babel richten, nur einen Privat-Gottesdienst und besondere heimliche Conventicula zu veranlassen sich nicht entblöden, durch dieses alles aber, immittelst ihre verderbte zerrüttete Sinnen und Wege zur Gnüge entdecken, das geistliche Prierthumb mit dem öffentlichen Lehr-Ampt, ungleichen Brauch und Mißbrauch, Ampt und Person, Gottes Ordnung und der Menschen Unordnung, ohne nöthigen Unterscheid vermischen, und eines mit dem andern, also das Gold sammt den Schlacken verwerffen; wie nicht weniger die Haupt- Articul der wahren seligmachenden Religion, Gesetz und Evangelium, Grund und Ordnung der Seligkeit, Wiedergeburt, Rechtfertigung und Erneuerung in eine höchstschädliche Confusion zu bringen, die Wasser- und Kinder-Tauffe aufs ärgste anzugreifen, bey diesem sowol, als dem Sacrament des Altars, auch überhaupt in der Kirchen Mißbräuche und Unordnungen einzuführen, anbey die hoch;

hochwichtige Grund-Lehre der Evangelischen Kirchen, von Christi durch den Glauben uns zugeeigneten Verdienst und Gnugethuung, durch welche wir doch allein ohne Verdienst Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit erlangen müssen, mit Schwärmerischen Principiis und Meynungen zu verdunkeln und geringschäßig zu machen, folglich in diesen und andern Lehr-Sätzen die wahre Ähnlichkeit des Glaubens zu verwirren, und die Einfältige auf allerhand höchstschädliche Irrwege zu berücken, ob schon sie für sich selber an keine Secte, wofür sie auch die Evangelische Religion ausschreyen, sich wollen binden lassen, dennoch recht aus Partheyischen, Pharisäischen und Sectirischen Gemüht, zum Theil mit Vorwand eines Gewissen-Triebes, sich höchstens angelegen seyn lassen; Und denn gleichwol aus solchen und dergleichen gefährlichen Principiis nichts anders als empfindliche Vergernisse bey einfältigen und unschuldigen Seelen, nebst Zertrennung und Irremachung der Gemühter zu besorgen, dergestalt, daß so gar Kirche und Politen dadurch in Unordnung gebracht, und deren Ruhe durch dergleichen Zerrüttung in mercklichen Schaden und Nachtheil gesetzt werden könnte.

Wir hingegen dennoch aus göttlichem Euffer, nach dem Exempel Unserer Glorwürdigsten Vorfahren, die auf uns gekommene reine seligmachende Lehre, und wie solche, Gott Lob! in Unseren Landen und Evangelischen Kirchen, bis daher immer ohnanstößlich beybehalten, fernerhin von allen dergleichen Unwesen und Schwärmerereyen durch die gnädige Hülffe Gottes unbedeckt zu erhalten, und dieses uns von ihm verliehene unschätzbare Kleinod unsern Nachkommen unverfälscht zu überliefern beständig gemeynet sind, aus einer solchen Absicht dahero auch Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt, für das zeitliche und ewige Heyl Unserer getreuen Unterthanen, Uns zu gegenwärtiger Verordnung gnädigst angemahnet und bewogen, gedachtem schnöden unverantwortlichen Beginnen allerdings ernstlichen zu begegnen,

nen, und sothanen herumbschleichenden besorglich umb sich greifenden Ubel mit Nachdruck vorzubauen; Diefemnach Wir imgleichen allen und jeden Unfern getreuen Unterthanen und Eingefessenen, wes Standes und Condition, auch Alters selbige seyn, alles Ernstes hiemit anbefohlen haben wollen, befehlen auch hiedurch, und wollen gnädigst, daß sie an obangeführten schädlichen Schwärmerereyen, an Verspottung und Verwerffung der reinen Lehre, Verhöhnung und Ausmunsterung der bisherigen Kirchen-Ordnung und Ceremonien, Verlästerung und Verachtung, Verdrehung oder Mißbrauchung des gepredigten Worts und der heiligen Sacramenten, wie nicht weniger des ordentlichen Ministerii (anderer gefährlichen Exorbitantien dermahlen zu geschweigen) auf keinerley Weise Theil nehmen, noch so wenig in diese als andere zu dem höchstschädlichem Fanaticismo und Separatismo verleitende eigenmächtige Neuerungen und Mißhandlungen geheelen, vielmehr an der in Gottes Wort so theuer gegründeten und in denen Symbolischen Büchern bezeugeten Evangelischen Wahrheit, unverrückt halten, den öffentlichen Gottes-Dienst fleißig besuchen, und die von Gott verordnete Gnaden-Mittel, der Einsetzung unsers Herrn Jesu Christi und denen Ordnungen des Heils bey unsern Evangelischen Kirchen gemäß, mit geziemender Andacht gebrauchen, mithin aller daran etwann hangenden Mißbräuchen, sowol insgemein, als ins besondere, imgleichen des eiteln Vertrauens auf das sogenannte Opus operatum, oder blosser äußerlich gethane Wercke, sich gänzlich enthalten, und also bey der reinen Evangelischen Lehre, auch der wahren Frömmigkeit und eines rechtschaffenen nicht vor Leute nur bloß scheinenden, sondern vor dem grossen Gott würcklich seyenden ungeheuchelten Wesens in Christo, äußerstem Vermögen nach, sich befließigen, und mit unheiligem, ärgerlichem Wandel zu dergleichen ungeziemenden Lasterungen und falschen Anschuldigungen der Lutherischen Kirchen keine Ursach noch Gelegenheit geben sollen.

Wo.

Wonebst Wir dann auch alle die, so in dem Lehr: Stande stehen, ihres tragenden wichtigen Ampts erinnert, und dahin, ob wohl gnädigst, doch ernstlichst, ermahnet haben wollen, daß sie zuorderst für sich selbst und die Ihrige insgesammt, andern mit unsträflichen Exempeln vorleuchten, und sich auf keinerley Wege durch üppiges oder sonst unanständiges höchst-ärgerliches Betragen, woraus viele Inconvenientien, ja so gar Atheismus und Epicureismus entstehen können, bey ihren Zuhörern in übele Nachrede, bey unausbleiblicher scharffer ecclesiastischer Pœn, ja gar dem Befinden nach sub remotione ab officio, nicht setzen, vielmehr aber ein jeder beydes in Lehr und Leben zu einem rechten Fürbilde der Heerde, als einem unsträflichen und wahren Diener Jesu Christi eignet und gebühret, sich darstelle, und auf die von Gott vorgeschriebene Urth denen Gräueln der Welt, und dem täglich auch unter Evangelischen Christen zunehmenden Bösen, in gehöriger Ordnung entgegen setze, folglich alles Thun zur Ehre Gottes, zum Ruhm des Evangelii, und zum wahren Besten seiner anvertrauten Seelen-Kinder richte, damit folglichen dieselbe sowol für denen innerlichen Kezereyen, als denen von frembden Orthen einschleichenden äußerlichen Verfälschungen und Sectirereyen verwahret, von allem schädlichen Irrthum und Wahn, ja falschen und verdammlichen Begriff aller Lehren und Stücke der wahren Religion mehr und mehr ab, und auf eine ungeheuchelte Berweisung des Thätigen im Glauben und der Liebe zu Gott, nicht aber auf Hoffnung einiger Verdienstlichkeit sich gründenden Christenthums auch inwendigen Wandels für Gott, auf einen Abscheu für aller Schwärmerey und gefährlichen Neuerung, zu herzklichem Cyffer über dem greulichen Mißbrauch der Gnaden-Mittel, und also zur wahren täglichen Busse und rechtschaffenen Besserung, so nicht nur im Willen, sondern auch im Verstande geschehen muß, mit möglichster Sorgfalt angeführet werden mögen.

Und

Und wie wir bey diesen zerrütteten Zeiten allerdings der unumbgänglichen Nothwendigkeit erachten, daß theils mehrere Wissenschaft und Erkenntnis in Religions-Sachen, theils mehrere Eysen im Fleisse der Wahrheit und Gottseligkeit bey denen Zuhörern erwecket, zudem die reine wahre Lehre auch also rein und gründlich, vollkommen und ohne Confusion in ihrer gehörigen Application, und was etwa in der Theologie scrupulös gemacht wird, mit einer behutsamen Biblischen Lehr-Arth, nachdem sothane Scrupuli oder etwanige Worte und Sätze einer jeden Gemeine mehr oder weniger bekannt, oder eine Gemeine sich näher oder ferner von solchen Scrupulis entsetzet befinden möchte, vorgetragen, nicht nur aber vorgetragen, sondern gründlich und deutlich gehoben, mithin auch der ganze Christus, als unsere Gerechtigkeit für uns, und als unsere Heiligkeit in uns, ja der ganze Rath Gottes von unser Seligkeit denen Gemeinden kund gethan, und also nichts zur treulichen Unterweisung und Überzeugung von der Evangelischen Lauterkeit unterlassen, noch das Werk des Herrn im Predigen, Catechisiren, Examiniren, Absolviren und übrigen Stücken des Ampts obenhin und laulich, sondern wie es zur heilsahmen Erbauung und Gewinnung der so theuer erlöseten Seelen am kräftigsten und zugänglichsten seyn kan, getrieben werde; So wollen Wir gleichfalls gnädigst, daß alle und jede, die in Unsern hiesigen Evangelischen Kirchen am Worte Gottes dienen, ihnen auch desto mehr angelegen seyn lassen, wider obbesagte betrübte Irrthümer alles Ernstes zu eyffern, und auf beyden Seiten sowol dem fleischlichen sicheren, als dem unordentlichen Fanatischen und Separatistischen Wesen, mit möglichster geistlichen Klugheit und Vorsichtigkeit zu wehren; Wann aber dennoch von dieser Gattung ein oder der ander Sonderling unter ihren Gemeinden sich befinden solte, daß sodann sie einen solchen vors erste freundlich darüber besprechen, ihm seinen gefährlichen Mißverstand zeigen, und aus  
Dem

dem Worte Gottes den rechten Grund der Sachen vernünftig und bescheidenlich privatim vorstellen, folglich es nicht so fort publice mit einer particuliren Angelegenheit regen, noch bey denen Gemeinden allerhand finistre Reden über diesen und jenen Irrenden erwecken, in so mehreren Betracht dadurch die Schwache nur unruhiger im Gewissen, die Boshaftige so viel frecher, auch wohl Fromme und Gottsfürchtige zuweilen von denen Unverständigen mit Sectirischen Nahmen und Schmähungen belegt, und verdächtig gemacht werden, da im Gegentheil diejenige, welche aus Schwachheit und Einfalt verführet worden, wann die Intention noch bey ihnen gut, und auf wahre Frömmigkeit gerichtet ist, von denen gefasseten bösen Vorurtheilen, und dem schädlichen Abweg, zum öfftern durch gütliche Unterstützung mit Liebe, Sanfftmuht und Gedult, noch wiederumb zu rechte gebracht werden können; Solten aber diese particulire Vermahnungen nichts verfassen, soll jedes Orthes Pastor, two mehrere Pastores vorhanden, noch einen, oder sonst ein paar Kirchen-Vorstehere, oder andere verständige Männer zu sich nehmen, und solchen Irrenden oder Irrende abereinst vermahnen. Dafern aber auch dieser 2ten Bemühung und gründlichen, freundlichen Unterrichtung ungeachtet, sich dennoch ein solcher oder solche eigensinnig und widerspenstig beweisen würde, soll jedes Orthes Pastor drittens die Irrthümer, doch ohne Benennung oder Bezeichnung der Persohn, straffen, so aber solches auch nichts verfänget, soll nach geschעהner Anzeige am Ober-Consistorio, mit dessen Consens einen solchen oder solche mit Nahmen zur Wiederkehr zu vermahnen Pastori er laubet, ja dessen Pflichten seyn, besonders wenn selbe bey dero Irrthümer und Unwesen nicht allein hartnäckig verbleiben werden, sondern solche auch wohl gar hin und wieder disseminiren, und frech und ungescheuet auszubreiten sich unterfangen solten. Ferner mandiren und befehlen Wir ernstlich, daß auf dennoch nicht erfolgte Besserung solche sodann

B

mit

mit dem kleinen Bann Verſöhnlich mögen beſeget, auch hierauf ſelbige im kleinen Bann gethane dennoch hartnäckig verbleibende als ſchädliche Verführer nicht geduldet, ſondern aus Unſeren Fürſtenthümern und Länden durch Unſere Polickey, Beambte, Lang-Boigte, Magiſtraten und geſammte Befehlshabere verwieſen, auch auf nicht Weggehungs-Fall durch Gerichtliche Mittel wirklich weggeſchaffet werden; Zwischen allen dieſen gradibus admonitioni: aber eine 10 à 14-tägige Friſt höchſtens verſtattet und gelaffen ſeyn ſolle; Geſtalt Wir denn allen und jeden Obrigkeitſen ſowol, als Unſerm General-Superintendenten, Conſiſtorialibus, Präbſten und Predigern, auf der Einwohner und Eingewohnten ihres Orths Thun und Laſſen, aufs genaueſte zu dem Ende Acht zu haben, und dergleichen Leute keinesweges zu verſchweigen, ſondern, wo ſie ſich nicht wollen weiſen laſſen, an Unſer hieſiges Ober-Conſiſtorium oder deſſelben Mitglieder ihrentwegen die habende Nothdurfft zur ferneren ernſthafteren und zureichenden Verfügun, unterthänigſt und ohne Verzug zu berichten, auch übrigen obenbeſchriebenes alles genau und wohl zu obſerviren und zur Wirklichkeit zu bringen, hiemit zugleich gnädigſten Ernſtes anbefohlen haben wollen.

Und wann wir auch ſchon erwogen, und ſattſam in Erfahrung gebracht, daß der Mangel und Abgang an gnugsamer Erkenntnis von Göttlichen Dingen ſowol, als dem thätigen wahren Chriſtenthumb eben daher erfolge, alldieweil die Alten ſowol als die Jugend, mit der Catechiſation und nöthiger Unterweiſung in denen Städten und Dörffern merklich verſäumet werden, ſo daß deſſals noch erſt ohnlängſten durch Unſern General-Superintendenten an alle und jede Prediger in dieſen Herzogthümern Wir Unſere gnädigſte Verordnung ergehen zu laſſen veranlaſſet worden: Daß durch fleißiges Examiniren und Catechiſiren, der Unwiſſenheit deſto beſſer vorzukommen, alle Sonntage, beſonders in den Früh- oder auch Nachmittags-Pre-  
digten,

diaten, (es wäre dann, daß sich die Ampts-Verrichtungen so sehr häufften) sowol eine kurze Repetition aus der gehaltenen Predigt, als ein Examen aus den dahin gehörigen Stücken des Catechismi mit allen und jeden Zuhörern, den Alten sowol als Jungen, unausbleiblich angestellet, und daher die Predigt so viel kürzer eingeschrencket werden, ungleichen wie zu dem Ende alles Beichtsitzen am Sonntage vor der Predigt (es sey dann mit Kranken, Alten und Schwangern) alles Ernstes ein für allemahl verbohten seyn soll; Wie nicht weniger, daß am Sonabend vor der Beicht und Absolution eine kurze Vermahnungs-Rede, und zur erbaulichen Vorbereitung abzielendes Beicht-Examen mit denen Abwesenden zu der gewöhnlichen deßfals ange-setzten Zeit, und zwar, wo mehr dann ein Prediger vorhanden, alternatim, solle gehalten, und niemand, der sich zu solcher kurzen Vermahnung und Examine nicht zeitig einfindet, zur Beichte vor dasmahl angenommen werden; Ferner ein jeder, der sich der Beichte und heiligen Communion bedienen will, sich allezeit etliche Tage vorher bey dem Prediger jedes Orths angeben oder angeben lassen solle, damit der Prediger wissen möge, welcher sich zum Beichtstuhl einzufinden gesonnen, und die Nohtdurfft dabey Ampts- und Gewissens- wegen, desto besser beobachten könne; Als wollen Wir gleichfals vorherührte unsere und besonders die de dato Neustadt den 19ten October 1731. emanirte zu diesen Zeiten aber insonderheit höchstdienstfahme Verordnung anhero erwiedert, und nochmahls aufs kräftigste, umb somehr, als darin bisher von vielen contraveniret worden, hiemit gebohten haben, daß solche von allen und jeden sowol in denen Städten, als auf dem Lande, alles Fleißes beobachtet, und derselben von niemanden, er sey Lehrer oder Zuhörer, unter welcherley Behelff und Prætext es wolle, in einigem Paffu zuwider gehandelt werde, damit solchergestalt es keinem an gebührenden nöhtigen Unterrichts mangeln, sondern zum täglichen Wachsthum im Chri-

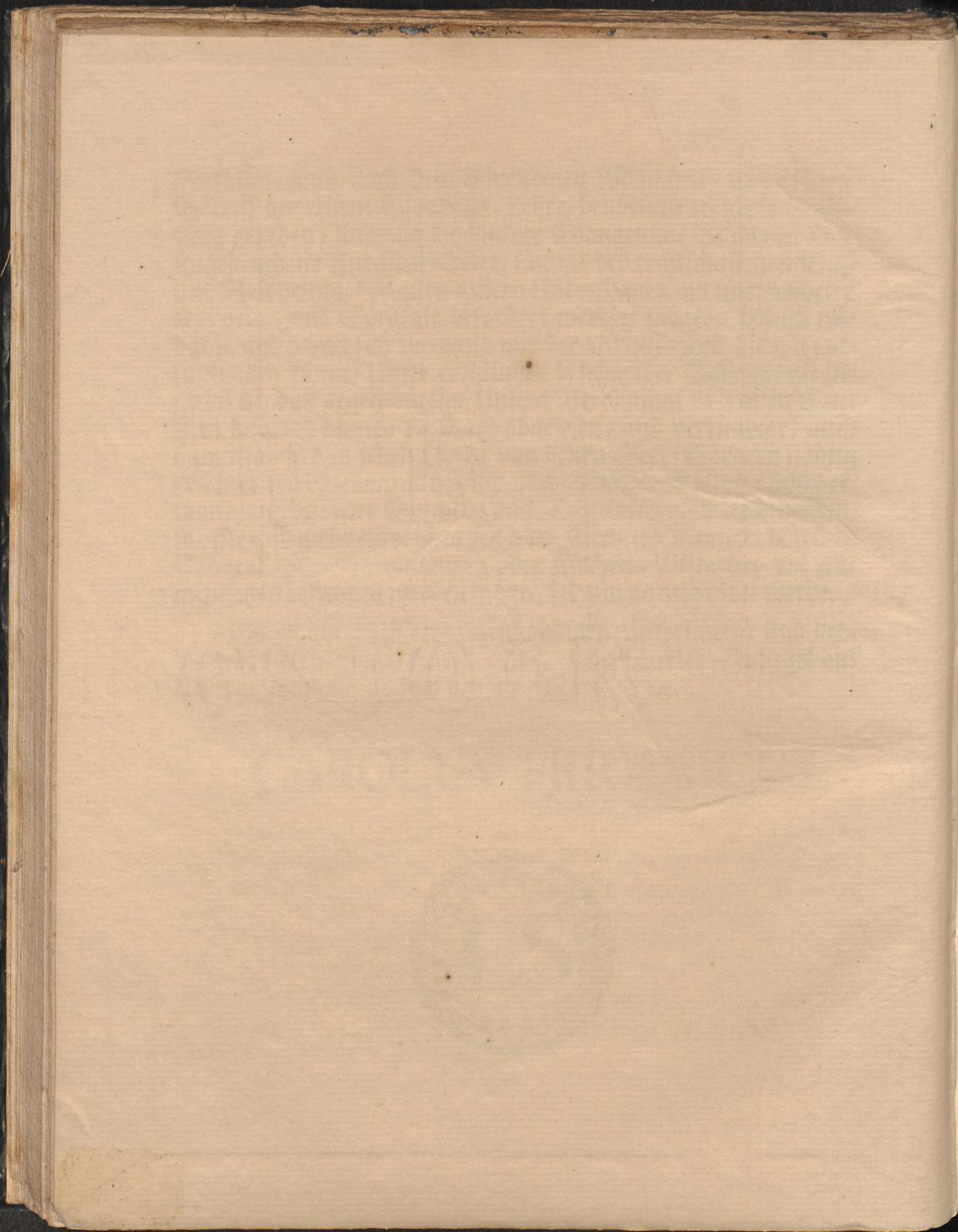
stenthum, auch nach dem inwendigen Menschen, und rechten Begriff der reinen Glaubens- Lehre, behörliche treuliche Anleitung gegeben, und also die lautere Evangelische Wahrheit und ungeheuchelte Furcht Gottes, sammt der rechtschaffenen Buß und Bekehrung, bey allen unsern Unterthanen mit unermüdeter Devotion und Sorgfalt befördert werden möge. Gleich wie dann, und damit sich niemand mit der Unwissenheit hievon entschuldigen könne, Unser ernstlicher befehlender Wille hiemit zugleich ist, daß gegenwärtige Unsere Verordnung von allen Canzeln sofortten binnen 14 Tage abgelesen, und verkündigt, auch damit so offte es jeden Orths von denen Seel- Sorgern nöthig erachtet wird, jedoch alle Jahr, oder wenigstens alle 2 Jahre etwann auf den 6ten Sonntag nach Trinitatis, auch nachmahlen, so offte und mehr ein solches bey jeder Kirchen Visitation von dem General- Superintendenten oder Kirchen- Visitatore vor gut anzusehen befunden werden mögte, sodann continuiret werde.

Geben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Hoch- Fürstl. Ober- Consistorial- Inseigel auf Unserm Schlosse zu Kiel den 12. Mart. 1734.

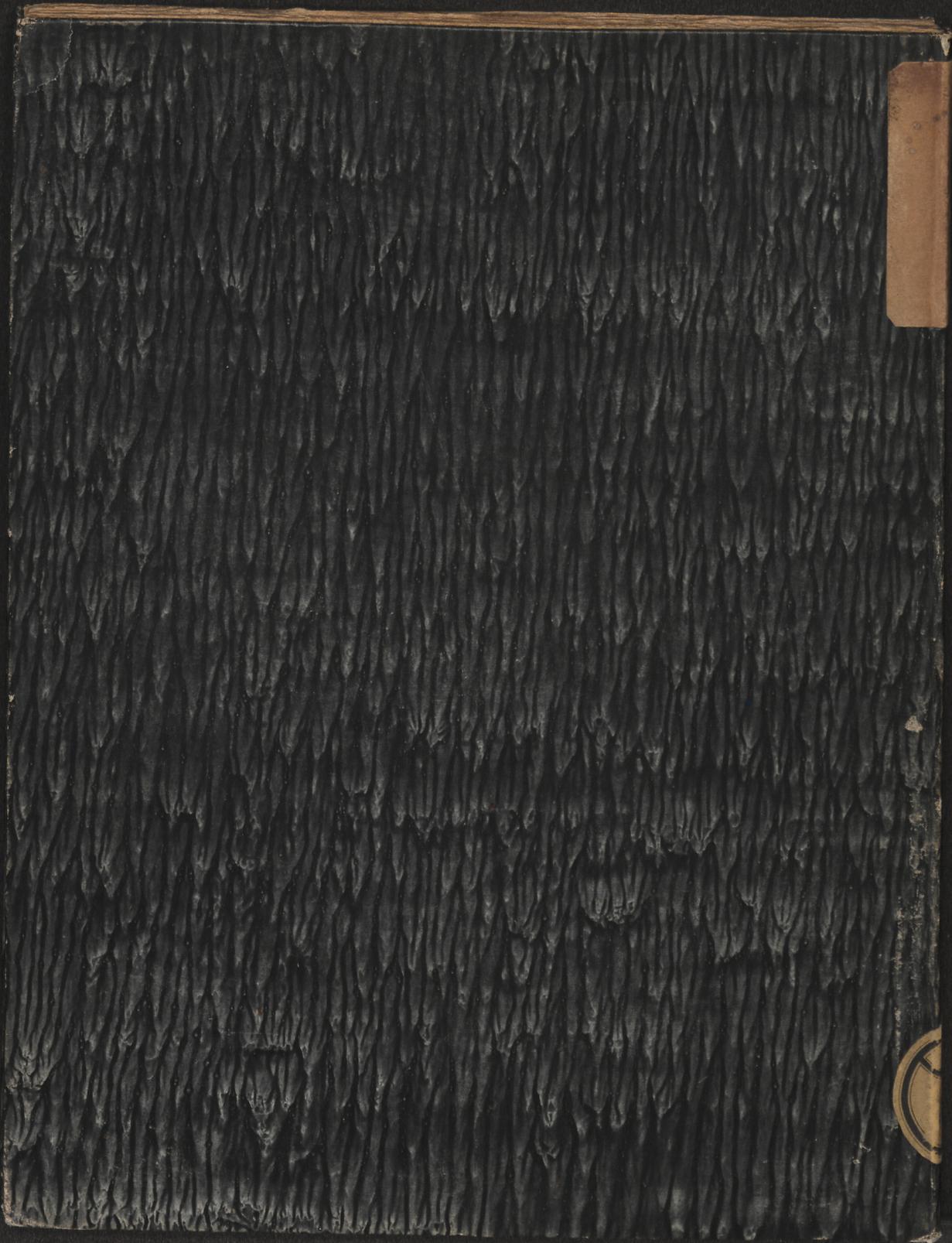
CAROLUS FRIDERICUS.





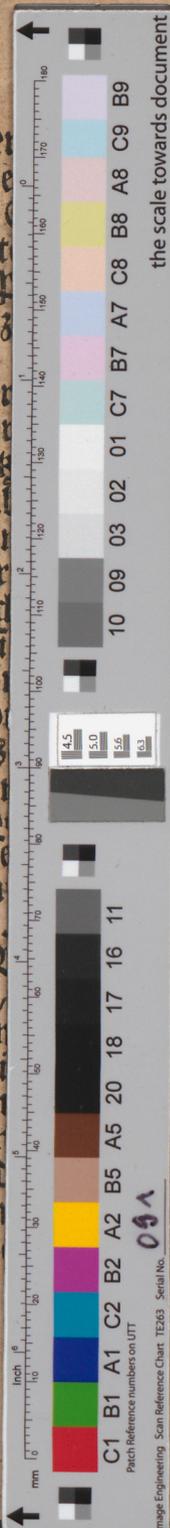


Gebunden  
by  
**L.A. GARBE**  
Rostock  
Breite Str.



diaten, (es wäre dann, daß sich die Ampts-Ver  
häufften) sowol eine kurze Repetition aus de  
dig, als ein Examen aus den dahin gehörigen  
chismi mit allen und jeden Zuhörern, den Alt  
gen, unausbleiblich angestellet, und daher die P  
ber eingeschrencket werden; imgleichen wie z  
Beichtstzen am Sonntage vor der Predigt  
Kranken, Alten und Schwangern) alles Er  
mahl verbotten seyn soll; Wie nicht weniger  
bend vor der Beicht und Absolution eine kurz  
Nede, und zur erbaulichen Vorbereitung al  
Examen mit denen Abwesenden zu der gewöhn  
gesetzten Zeit, und zwar, wo mehr dann ein Pr  
alternatim, solle gehalten, und niemand, der sich  
Bermahnung und Examine nicht zeitig einfi  
vor dasmahl angenommen werden; Ferner ein  
Beichte und heiligen Communion bedienen w  
che Tage vorher bey dem Prediger jedes Orths  
geben lassen solle, damit der Prediger wissen  
zum Beichtstuhl einzufinden gesonnen, und d  
bey Ampts- und Gewissens- wegen, desto besse  
ne; Als wollen Wir gleichfals vorherührte un  
die de dato Neustadt den 19ten October 1731.  
sen Zeiten aber insonderheit höchstdiensahme 2  
ro erwiedert, und nochmahls aufs kräftigste,  
darin bisher von vielen contraveniret worden  
haben, daß solche von allen und jeden sowol  
als auf dem Lande, alles Fleißes beobachtet,  
niemanden, er sey Lehrer oder Zuhörer, unter  
und Prætext es wolle, in einigem Passu zuwü  
de, damit solchergestalt es keinem an gebühren  
terricht mangeln, sondern zum täglichen Wa

B 2



the scale towards document

so sehr  
Pre-  
Cate-  
Zun-  
el für-  
alles  
n mit  
r alle-  
onna-  
ungs-  
Beicht-  
ls an-  
nden,  
urken  
Beichte  
ch der  
it etli-  
er an-  
er sich  
ft da-  
n kön-  
nders  
u die-  
anhe-  
r, als  
ohten  
idten,  
n von  
behelf  
t wer-  
n Un-  
Chri-  
hnm,